



Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/11-2019

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in NÖ

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 11. April 2019 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), Änderung;
NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), Änderung;
NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), Änderung;
NÖ Auskunftsgesetz, Änderung;
NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, Änderung;
NÖ Datenschutzgesetz 2018 (NÖ DSG 2018), Aufhebung
<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/06/634/634.htm>

NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), Änderung
<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/06/642/642.htm>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **23. Mai 2019**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben die Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter den angegebenen Links abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 11. April 2019

Der Landtagsdirektor:

Mag. Thomas Obernosterer eh.